

KUNDMACHUNG

Über Antrag des Obmanns wird von der Verbandsversammlung beschlossen:

I.

- 1) Die Verbandsversammlung genehmigt den vorliegenden Voranschlagsentwurf 2024 und mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2028 mit den nachfolgend angeführten Anlagen gem. § 5 VRV 2015 bzw. den §§ 82, 88 und 91 TGO 2001.

Anlagen 1a, 1b je für Finanzierungs- und Ergebnishaushalt
Anlage 5b - Querschnitt
Anlage 6a – Nachweis über Transferzahlungen
Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen u. Zahlungsmittelreserven
Anlage 6c – Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
Anlage 6f – Nachweis über haushaltinterne Vergütungen
Anlage 6i – Leasingspiegel
Anlage 6q – Rückstellungsspiegel
Anlage 6r – Haftungsnachweis

Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 82 TGO)

MFP – Ergebnishaushalt (§ 88 TGO)

MFP – Finanzierungshaushalt (§88 TGO)

- 2) Gem. § 90 TGO Abs. 3 ist der Haushaltsausgleich gegeben.
- 3) Auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes idGF (FAG) werden die nachstehend angeführten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:
Bundes- und Verwaltungsabgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 4) Beim Vollzug des Haushaltes 2024 sind eine strenge Haushaltsdisziplin und eine strikte Einhaltung der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsansätze notwendig.
- 5) Abweichungen von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages zum Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses sind gem. § 106 TGO 2001, LGBl. 82/2019, ab dem Betrag von EUR 2.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.



- 6) Der Voranschlag 2024 samt den Bestandteilen gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015 wird auf der Homepage der Sitzgemeinde unter www.kufstein.gv.at veröffentlicht.

II.

Die Ausführung des Voranrages hat nach den einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, insbesondere der §§ 95 und 96, der Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV, der Voranrags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV und der Vollzugsanweisung zum Voranrags 2024 der Sitzgemeinde zu erfolgen.

III.

Das für die Erledigung der Verbandsaufgaben erforderliche Personal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadtgemeinde Kufstein vom 26.08.2019 im Ausmaß von 2,3 VZÄ von der Sitzgemeinde im Wege einer Dienstzuweisung bzw. Personalstellung zur Verfügung gestellt und wird der entsprechende Personalaufwand der Sitzgemeinde vergütet.

F.d.R.d.A:

Leiterin der Geschäftsstelle:

Mag. Fiona Primus



Der Obmann:

Mag. Martin Krumschnabel eh

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abzunehmen am: 29.12.2023

Abgenommen am: